

# Grund- und Mittelschule Frensdorf/Pettstadt



Grund- und Mittelschule Frensdorf-Pettstadt, Bahnhofstraße 1, 96158 Frensdorf

Oktober 2021

Liebe Mütter, liebe Väter und liebe Erziehungsberechtigten,

durch die Corona-Pandemie und die damit einhergehende Impfdiskussion ist Masern als eine andere ansteckende Infektionskrankheit etwas in Vergessenheit geraten. Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 1. März 2020 müssen alle in Schulen betreuten bzw. tätigen Personen, die nach 1970 geboren wurden, einen Impfstatus nachweisen.

Die Schulleitungen sind als sogenannte „Leiter der Einrichtung“ vom Gesetzgeber verpflichtet, den Masernschutz der Schülerinnen und Schüler bis zum 31. Dezember 2021 zu überprüfen. Das zugehörige Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus können Sie unter folgendem Link nachlesen <https://www.km.bayern.de/download/22728-Informationen-f%C3%BCr-Erziehungsberechtigte.pdf>

Demnach kann der erforderliche Nachweis wie folgt erbracht werden:

- Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen),
- ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),
- Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

Bitte geben Sie Ihrem Kind das entsprechende Dokument bis 30.11.2021 unbedingt im Original mit (gerne im verschlossenen Umschlag). Die Klassenleitungen leiten diese zur Überprüfung umgehend an mich weiter, sodass die Dokumente am gleichen Tag wieder zurückgegeben werden können. Wenn Sie den Nachweis nicht aus der Hand geben wollen, können Sie diesen – nach vorheriger telefonischer Anmeldung – auch im Sekretariat abgeben. Gleiches gilt für den Fall, dass Ihnen der entsprechende Nachweis bis 30.11.21 noch nicht vorliegt.

In den Fällen, in denen bis zum 31.12.2021 die Nachweise nicht oder nicht zureichend erbracht werden, sind die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung bei einer reibungslosen Überprüfung des Masernschutzes.

C. Atzhorn, Rin

M. König, KR

**Schulleitung:**

Cordula Atzhorn, Rektorin

**Anschrift:**

GS/MS Frensdorf  
Bahnhofstraße 1  
96158 Frensdorf

**Mail:** [sekretariat@vs-frensdorf-pettstadt.de](mailto:sekretariat@vs-frensdorf-pettstadt.de)

**Telefon:**

Tel.: 09502 / 9211-20  
Fax: 09502 / 9211-22

**Bürostunden**

Mo - Fr: 8:00 - 11:00 Uhr

**Bankverbindung**

Raiffeisenbank Burgebrach-Stegaurach eG  
IBAN: DE31 7706 2014 0002 0321 55  
BIC: GENODEF1BGB

**Internet:** [www.vs-frensdorf-pettstadt.de](http://www.vs-frensdorf-pettstadt.de)